

SPORT-CLUB RONDORF 1912 e.V.

Jugendordnung

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 17 der Vereinssatzung des Sport-Club Rondorf 1912 e.V



Präambel:

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel den jungen Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit, zur Mitverantwortung und zur Fairness darstellt, und in der Absicht außerschulisch sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich die Jugendabteilung des Sport-Club Rondorf 1912 e.V. folgende Jugendordnung, die zusammen mit den Jugendordnungen des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes (WFLV) und des Fußball-Verbandes Mittelrhein (FVM) sowie der Satzung des Sport-Club Rondorf 1912 e.V. Grundlage der Arbeit im Jugendfußball ist.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle nicht volljährigen Vereinsmitglieder und die innerhalb der Vereinsjugendarbeit gewählten und berufenen Mitarbeiter, bilden die Jugendabteilung im Sport-Club Rondorf 1912 e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates verfolgt die Jugendarbeit im Sport-Club Rondorf 1912 e. V. insbesondere folgenden Aufgaben und Ziele:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Heranbildung zur Beachtung der allgemein sportlichen Grundsätze, zur Fairness und Persönlichkeit,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen,
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Verständigung.

§ 3 Organe der Jugendabteilung

Die Organe der Jugendabteilung des Sport-Club Rondorf 1912 e.V. sind:

- der Jugendtag,
- der Jugendausschuss.

§ 4 Der Jugendtag

1. Das oberste Organ der Jugend im Sport-Club Rondorf 1912 e.V. ist der Jugendtag. Dieser kann ordentlich oder außerordentlich einberufen werden.

Der Jugendtag besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung, die am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Jugendausschusses,
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,
- c) Verabschiedung der Jahresvorhabenplanung und des Haushaltsplanes,
- d) Entlastung des Jugendausschusses,
- e) Wahl des Jugendausschusses,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Der ordentliche Jugendtag findet im ersten Quartal eines Jahres, vor der Mitgliederversammlung des Sport-Club Rondorf 1912 e.V., statt. Er wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses drei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Vereinsaushängkasten oder schriftliche Einladung einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein außerordentlicher Jugendtag kann auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit der Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Jugendausschusses gefassten

Beschlusses mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden

4. Anträge von Angehörigen der Jugendabteilung an den Jugendtag können nur berücksichtigt werden, Jugendordnung des Sport-Club Rondorf 1912 e.V. wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift dem Jugendausschuss vorliegen.

5. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

6. Die Jugendtage werden vom Jugendleiter, bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter geleitet.

7. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem volljährigen Vorsitzenden (Jugendleiter),
- dem volljährigen Stellvertreter (Stv. Jugendleiter),
- dem volljährigen Jugendkassenwart,
- mindestens 2 Beisitzern,
- mindestens 2 Jugendvertretern, die am Wahltag noch Jugendliche sind.

2. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Jugendausschusses vertreten die Interessen der Jugend

nach innen und außen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

3. Die Mitglieder des Jugendausschusses - mit Ausnahme der Jugendvertreter - werden vom Jugendtag für zwei Jahre gewählt. Die Jugendvertreter werden vom Jugendausschuss für ein Jahr gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Jugendausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl durch den Jugendtag zu berufen.

4. In den Jugendausschuss ist unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 jedes Mitglied wählbar, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.

5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Der Jugendausschuss ist über seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Jugendleiter).

6. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

7. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendabteilung des Vereins.

Seine Aufgaben sind:

- a) Führen der Jugendabteilung,
- b) Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und Mannschaftsbetreuer,
- c) Vorschlag von Personen für die Nachfolge ausgeschiedener Mitglieder des Jugendausschusses,

- d) Führung der Jugendkasse,
 - e) Aufstellung von Haushaltsplänen und Entscheiden über die Verwendung und Verwaltung der Haushaltsmittel,
 - f) Durchführung eines ordnungsgemäßen Übungs- und Spielbetriebes,
 - g) Vorbereiten und Durchführen von Jugendtagen und Sitzungen des Jugendausschusses.
8. Zur Planung, Vorbereitung, Durchführung besonderer Aufgaben/Veranstaltungen kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss vom Jugendtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen zur Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Köln, 03.06.2022

Guido Köllen

Jugendleiter

Guido Köllen